



Gemeinde Röttenbach

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Spiel- und Bolzplätze (Spielplatzbenutzungssatzung)

Stand: 10.03.2025

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Spiel- und Bolzplätze (Spielplatzbenutzungssatzung)

Die Gemeinde Röttenbach erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Spiel- und Bolzplätze.

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Röttenbach betreibt und unterhält die in der Anlage 1 aufgeführten Kinderspiel- und Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Zweck und Zugang

- (1) Die Kinderspielplätze stehen - soweit nicht im Einzelfall gesondert angegeben - Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren zu Spielzwecken zur Verfügung.
- (2) Die Bolzplätze stehen Kindern und Jugendlichen zu Sport- und Spielzwecken zur Verfügung.
- (3) Kinder unter vier Jahren müssen in den in Abs. 1 und 2 genannten Bereichen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten (Aufsichtspflichtigen) sein.
- (4) Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck der Anlagen zuwiderläuft. Kinder und Jugendliche haben Vorrang.
- (5) Alle Anlagen sind täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr, längstens aber bis zum Einbruch der Dunkelheit, geöffnet - es sei denn, an den einzelnen Anlagen sind andere Zeiten vermerkt.

- (6) Für den Teil des Jahres, an dem die mitteleuropäische Sommerzeit gilt, ist die Benutzung der Bolzplätze auch bis 21.00 gestattet.

§ 3

Verhalten auf Kinderspiel- und Bolzplätzen

- (1) Jeder, der sich auf einem der in der Anlage 1 aufgeführten Plätze aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere die Nachbarschaft, nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen sind alle Verhaltensweisen und Arbeiten untersagt, die den Zweckbestimmungen der Anlagen zuwiderlaufen. Ausgenommen sind Arbeiten, die zum Erhalt oder Unterhalt der Anlagen erforderlich sind.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
1. Hunde abseits befestigter Wege mitzuführen.
 2. die Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll oder Unrat (insbesondere von Zigarettenskippen) oder das Verrichten der Notdurft.
 3. ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu musizieren oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
 4. auf Spielplätzen alkoholische Getränke oder Drogen mit sich zu führen oder zu konsumieren.
 5. mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern, Rollern, Mofas, Mopeds, E-Scootern) zu fahren und diese abzustellen, mit Ausnahme von kleineren Kinderfahrzeugen und Kinderwägen. Ausgenommen hiervon sind Spezialfahrzeuge für Gehbehinderte.
 6. offene Feuerstellen aufzustellen und / oder zu betreiben. Hierunter fällt z. B. auch das Grillen.
 7. Zelte aufzustellen und zu nächtigen;
 8. Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung abzuhalten;
 9. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren aller Art anzubieten;
 10. Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde auf vorherigen schriftlichen Antrag hin eine Befreiung von den Beschränkungen der Ziffern 3 bis 7 und 9 erteilen.

- (4) Fahrräder, Mofas, Mopeds, Motorräder und E-Scooter sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen - soweit vorhanden - sonst außerhalb der Kinderspiel- und Bolzplätze abzustellen.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich der Anlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, oder wer die Aufsicht über eine andere Person innehat, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten ordnungsgemäß beseitigen.

§ 5

Durchsetzung der Ordnung

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder in Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder in Spielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Spielanlagen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Spielanlagen auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6

Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Ebenso wird für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße oder nicht sachgerechte Benutzung der Anlagen entstehen, keine Haftung übernommen.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf den Kinderspiel- oder den Bolzplätzen vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht ausreichend Rücksicht nimmt.
2. entgegen § 3 Abs. 2 die aufgeführten Plätze nicht der Zweckbestimmung entsprechend benutzt.
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Hunde abseits befestigter Wege mitführt.
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 die Anlagen beschädigt oder verunreinigt durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll oder Unrat (insbesondere von Zigarettenkippen) oder das Verrichten der Notdurft.
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu musiziert oder lärmbelästigende Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzt.
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 auf Spielplätzen alkoholische Getränke oder Drogen mit sich führt oder konsumiert.
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 Fahrzeuge führt oder abstellt.
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 offene Feuerstellen aufstellt und / oder betreibt.
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Zelte aufstellt und / oder nächtigt.
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung abhält.
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 eine gewerbliche Tätigkeit ausübt und Waren anbietet.
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.

§ 8

Meldepflicht

Die Benutzer der Anlage bzw. deren Aufsichtspersonen sind gehalten, alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen oder festgestellt Mängel an den Spieleinrichtungen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2001 außer Kraft.

Röttenbach, 20.03.2025
Gemeinde Röttenbach



Thomas Schneider
1. Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Spiel- und Bolzplätze
(Spielplatzbenutzungssatzung):**

Spielplätze Gemarkung Mühlstetten
Flurnummer 42/43 (BG „Am Obstgarten“)
Flurnummer 208/56 (Meisenweg, BG „Am Lerchenfeld“)
Flurnummer 227/10 (Föhrenweg)
Flurnummer 1122 (Oberbreitenlohe)

Gemarkung Röttenbach
Flurnummer 157/9 (Frankenstraße)
Flurnummer 312/23 (Holzbruckweg)
Flurnummer 489/18 (Nordspange)
Flurnummer 960/2 (Niedermauk)

Bolzplätze Flurnummer 144/1 (Freizeitgelände Frankenstraße)
Flurnummer 227/10 (Föhrenweg)